

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dfd136cd-9bdd-3ad1-8c50-bc2f17e35b38>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BVerfGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	1104-1

## § 93d BVerfGG - Verfahren bei Entscheidung durch die Kammer

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung nach [§ 93b](#) und [§ 93c](#) ergeht ohne mündliche Verhandlung. <sup>2</sup>Sie ist unanfechtbar. <sup>3</sup>Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.

(2) <sup>1</sup>Solange und soweit der Senat nicht über die Annahme der Verfassungsbeschwerde entschieden hat, kann die Kammer alle das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffenden Entscheidungen erlassen. <sup>2</sup>Eine einstweilige Anordnung, mit der die Anwendung eines Gesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt wird, kann nur der Senat treffen; [§ 32 Abs. 7](#) bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Senat entscheidet auch in den Fällen des [§ 32 Abs. 3](#).

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen der Kammer ergehen durch einstimmigen Beschluss. <sup>2</sup>Die Annahme durch den Senat ist beschlossen, wenn mindestens drei Richter ihr zustimmen.

